

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Montage
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 16.06.2010**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59) die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Montage erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

II. Bachelorprüfung

- § 13 Art, Umfang und Termine der Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 16 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Montage auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden: APO) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sollen die Studierenden nachwei-

sen, dass sie in der Lage sind, die methodischen Grundlagen künstlerischer Arbeit im Bereich zeitbasierter Medien materialbezogen, variations- und ideenreich, vielschichtig und selbstständig anzuwenden und sich mit ihnen eigenständig und kritisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden sollen sich fundierte universelle Fähigkeiten, Kenntnisse und Erkenntnisse in der künstlerischen Arbeit mit zeitbasierten Medien erarbeitet haben und auf dieser Grundlage über einen speziellen Schwerpunkt im Bereich der Montage zeitbasierter Medien verfügen.

(2) Bei der Bachelorprüfung sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie im Verlauf ihres Studiums eine persönliche künstlerische Position entwickelt haben und in der Lage sind, künstlerische Fragestellungen theoretisch zu durchdenken.

(3) Die Studierenden weisen mit der Bachelorprüfung künstlerische Kompetenzen nach, die eine Berufsbefähigung im Bereich der künstlerischen Arbeit mit zeitbasierten Medien insbesondere im Feld der Montagearbeit als Schnittmeisterin bzw. Schnittmeister beinhaltet.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Montage wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 100 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die in dem künstlerischen Studium zu erwerbende Kernkompetenz ist die Entwicklung einer eigenständigen künstlerischen Position im Feld individueller, interdisziplinärer und transmedialer Arbeit mit zeitbasierten Medien insbesondere im Bereich der Montage.

* genehmigt vom Präsidenten am 23.06.2010

(4) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 20 Pflichtmodulen:

Grundlagenmodule

- Modul 1 Einführungswochen (4 LP)
- Modul 2 Spiel-/Dokumentarfilmmontage 1 (8 LP)
- Modul 3 Digitale Montage 1 (7 LP)
- Modul 4 Montage und Wahrnehmung 1 (7 LP)

Studienmodule

- Modul 5 Montageübung 1 (7 LP)
- Modul 10 Studienübergreifende Grundlagen (12 LP)
- Modul 11 Spiel-/Dokumentarfilmmontage 2 (10 LP)
- Modul 12 Digitale Montage 2 (8 LP)
- Modul 13 Montage und Wahrnehmung 2 (9 LP)
- Modul 14 Montageübung 2 (12 LP)
- Modul 16 Berufsbild und Öffentlichkeit (8 LP)
- Modul 17 Wahlpflichtveranstaltungen (9 LP)
- Modul 18 Montagebilanz (7 LP)

Werkstattmodule

- Modul 6 Filmwerkstatt (8 LP)
- Modul 15 Medienwerkstatt (10 LP)

Projektmodule

- Modul 7 Interdisziplinäres nonfiktionales Projekt (8 LP)
- Modul 8 Interdisziplinäres freies künstlerisches Projekt (4 LP)
- Modul 9 Interdisziplinäres fiktionales Projekt (12 LP)

Abschlussmodule

- Modul 19 Künstlerisches Abschlussprojekt (15 LP)
- Modul 20 Bachelorarbeit (15 LP)

§ 5 Prüfungsausschuss

Es gelten analog die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

§ 6 Prüfende und Prüfungskommissionen

Es gelten analog die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte

(1) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung mit Erfolg lautet.

(3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Montage müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht werden.

(4) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen sind vor zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer Besitzerin/einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.

(5) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die Lehrkraft die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekannt geben.

§ 8 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen haben eine Dauer von 20 bis 60 Minuten.

(2) Die mündliche Bachelorprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauern i.d.R. bis zu 60 Minuten.

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen in theoretisch-wissenschaftlichen Modulabschnitten erfolgt mit differenzierter Notenskala entsprechend § 8, Abs. 1 der APO.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen in künstlerisch-praktischen Modulabschnitten werden „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.

(4) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel jeweils einmal möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Wird die - ggf. 2. - Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und ist eine Kompensation gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit endgültig nicht bestanden bewertet, gilt die Bachelorprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(6) Prüfungsleistungen können individuell oder als Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als

Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung in eigener Verantwortung und ohne Mithilfe von anderen erstellt, deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

(7) Entsprechend der Notenumrechnung des deutschen Notensystems und dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten analog die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und den Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen gleich, vorausgesetzt, der/dem Studierenden obliegt die alleinige Betreuung der/des nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Studierende, die für ein oder mehrere Kinder die Personensorge innehaben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung

von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs-, Studienleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die an in- und ausländischen Hochschulen oder anderen Studiengängen der HFF erbracht worden sind, wird entspr. § 10 APO entschieden.

(2) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(3) Die Note einer anerkannten Prüfungsleistung wird übernommen.

II. Bachelorprüfung

§ 13 Art, Umfang und Termine der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1 bis 18
 2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 19: Künstlerisches Abschlussprojekt in Form einer Präsentation mit Fachgespräch
 3. der Bachelorarbeit
 4. dem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen	10%
Note des Moduls 19: künstlerisches Abschlussprojekt	30%
Note der Bachelorarbeit	30%
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	30%

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtprädikat mindestens 1,30) kann für die Bachelorprüfung das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 9 Abs. 1
 - Modul 10: Studienübergreifende Grundlagen
 - Modul 17: Wahlpflichtveranstaltungen
 - Modul 18: Montagebilanz
 - Modul 19: Künstlerisches Abschlussprojekt
2. bewertet gemäß § 9 Abs. 2:
 - Modul 1: Einführungen
 - Modul 2: Spiel-/Dokumentarfilmmontage 1
 - Modul 3: Digitale Montage 1
 - Modul 4: Montage und Wahrnehmung 1
 - Modul 5: Montageübung 1
 - Modul 6: Filmwerkstatt
 - Modul 7: Interdisziplinäres nonfiktionales Projekt
 - Modul 8: Interdisziplinäres freies künstlerisches Projekt
 - Modul 9: Interdisziplinäres fiktionales Projekt
 - Modul 11: Spiel-/Dokumentarfilmmontage 2
 - Modul 12: Digitale Montage 2
 - Modul 13: Montage und Wahrnehmung 2
 - Modul 14: Montageübung 2
 - Modul 15: Medienwerkstatt
 - Modul 16: Berufsbild und Öffentlichkeit

(5) Im Modul 17 Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 SWS und 9 LP nachzuweisen. Mindestens 2 der erworbenen Leistungsnachweise müssen gemäß § 9 Abs. 1 bewertet sein. Innerhalb dieses Moduls kann ein außerhalb der HFF absolviertes Praktikum von 3 Wochen in einem montagerelevanten künstlerischen Tätigkeitsfeld als freie Belegleistung mit i.d.R. 4 Leistungspunkten und 8 SWS anerkannt werden. Art und Dauer des Praktikums müssen bei der Ständigen Kommission des Studiengangs beantragt und von ihr genehmigt werden.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt (Modul 19) wird anhand einer Präsentation mit Fachgespräch bewertet. Im Zentrum des Fachgesprächs

steht die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgetragene Problemskizze und die eigenständige Wertung des künstlerischen Arbeitsprozesses (Montageentwurf, Konzeptualisierung, Gestaltungsmethoden und Gestaltungsstufen, Darstellungsmittel) sowie eine Auseinandersetzung mit dem Urteil der Anwesenden.

Die Bewertung des künstlerischen Abschlussprojekts bezieht sich auf die Präsentation und beurteilt die Vorbereitung und Durchführung der Präsentation, die Darstellung und Reflexion des Montageprozesses und der verwendeten ästhetischen Verfahrensweisen. Das künstlerische Abschlussprojekt kann als Einzel- oder Gruppenarbeit (mit ausgewiesenem individuellem Eigenanteil) gefertigt werden.

(7) Die Anmeldung der Bachelorarbeit soll spätestens in der 2. Semesterwoche des Abschlusssemesters erfolgen.

(8) Der Termin für die mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium zur Bachelorarbeit) wird von der Ständigen Kommission des Studiengangs festgelegt und 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, künstlerische Fragestellungen theoretisch zu durchdenken. Sie ist in 4 Exemplaren einzureichen. In Absprache mit den Betreuenden können anstelle von Print-Medien andere Medien verwendet werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer um maximal 4 Wochen möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss der HFF. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat meldet das Thema der Bachelorarbeit mit der Genehmigung der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie der Genehmigung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters beim Prüfungsausschuss der HFF an. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der theoretischen Bachelorarbeit ist zugleich Erstgutachterin/Erstgutachter, die/der ein schriftliches Gutachten fertigt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter begründet die vergebene Note mündlich.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium mündlich geprüft.

(5) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit (mit ausgewiesenem individuellem Eigenanteil) gefertigt werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann als wissenschaftliche Arbeit verfasst werden.

§ 15 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Modul 19 zusätzlich den Titel des Abschlussprojektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Montage tritt außer Kraft, wenn alle für ein Diplomstudium immatrikulierten Studierenden ihr Studium beendet haben.

Anlagen: Muster des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma Supplement